

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Helene-Lange-Gymnasium Markgröningen

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Helene-Lange-Gymnasium
am 17. Dezember 2024 folgende

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Helene-Lange- Gymnasium Markgröningen

beschlossen:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Helene-Lange-Gymnasium Markgröningen,
zuletzt geändert am 12.12.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 5 Gebührenmaßstab

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „1.440 Euro“ durch die Worte „1.560 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt!

Ludwigsburg, den 17.12.2024

gez. Dietmar Allgaier, Verbandsvorsitzender

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Schulverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.